

**Satzung der Stadt Böblingen über die Form der
Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**

047.01

**vom 13.12.2006
zuletzt geändert am 10.10.2012**

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung	2
§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung	2
§ 3 Form der ortsüblichen Bekanntgaben	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13.12.2006 folgende Neufassung der Satzung, zuletzt geändert am 10.10.2012, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das

„Amtsblatt der Stadt Böblingen“
durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der Stadt Böblingen.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist das Erscheinen des „Amtsblatts der Stadt Böblingen“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung „Kreiszeitung Böblinger Bote“ zulässig.

(2) Erscheint die genannte Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser der Stadtteile auf die Dauer von mindestens einer Woche.

§ 3 Form der ortsüblichen Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Böblingen und durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am 20.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.